

Rathausgasse 1  
3011 Bern  
Telefon +41 31 633 79 20  
Telefax +41 31 633 79 09  
www.gef.be.ch  
info@gef.be.ch

Referenz: 2016.GEF.1192

Bern, 7. August 2018

**Antwort-Tabelle Konsultation  
Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV)**

Bitte retournieren:           - im Word-Format  
                                      - per E-Mail an [info.stellungnahmen@gef.be.ch](mailto:info.stellungnahmen@gef.be.ch)  
                                      - bis **31. August 2018**

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“



Artikel	Bemerkung	Vorschlag
<b>Grundsätzliches</b>	<p>Wir danken für die Möglichkeit an der Konsultation teilzunehmen.</p> <p>Wir sind der Meinung, dass die vorgeschlagene Direktionsverordnung im ASIV integriert werden muss, damit der gesamte Regierungsrat darüber befindet. Von der vorliegenden Direktionsverordnung ist abzusehen.</p> <p>Inhaltlich nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Artikel in der Direktionsverordnung sind im ASIV zu integrieren.</p>

	<p>Zunächst stellen sich uns folgende grundlegende Fragen:                  Werden die Betreuungsgutscheine mit einer Verfügung ausgestellt? Wie ist der gesetzliche Beschwerdeweg für Eltern?</p> <p>Die Rückmeldungen zu den einzelnen Punkten finden Sie untenstehen.</p>	
<b>Artikel 1</b>	<p>Falls eine Gemeinde keine Betreuungsgutscheine ausstellt, muss der Bedarf für Betreuungsgutscheine analog der Tagesschulen mit einer jährlichen Umfrage geklärt werden und ab 5 Kindern müssen Gutscheine ausgestellt werden. Die muss in dieser Verordnung neu geregelt werden.</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu ASIV Art. 34b</p>
<b>Artikel 2</b>	<p>Viele Arbeitgebende gewährleiten aufgrund z.B. von GAV's den Mitarbeiterinnen bis zu sechs Monaten unbez. Urlaub nach dem Mutterschaftsurlaub. Dies muss in der Verordnung berücksichtigt werden.</p>	<p>... bis zu drei sechs Monaten</p>
<b>Artikel 3</b>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<b>Artikel 4</b>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<b>Artikel 5</b>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<b>Artikel 6</b>	<p>Eine Differenzierung vor bzw. nach Eintritt in den Kindergarten ist nicht nötig.</p>	<p>Art. 6 Abs. 2, lit a und Abs. 3, lit a:                  120 Prozent für Kinder vor Eintritt in den Kindergarten.                  Art. 6 Abs. 2, lit b und Abs. 3, lit b, sind ersatzlos zu streichen</p>
<b>Artikel 7</b>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<b>Artikel 8</b>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<b>Artikel 9</b>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<b>Artikel 10</b>	<p>Keine Bemerkungen</p>	

<b>Artikel 11</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 12</b>	Wenn die Pauschale und die von der IV gesprochene tägliche Hilflosenentschädigung die Zusatzkosten für die KiTa nicht decken, finanziert der Kanton die ungedeckten Kosten auf Gesuch hin. Die Kindertagesstätte muss die Höhe der Kosten belegen.	
<b>Artikel 13</b>	Abs. 2: Die Gemeinden sollte die Förderung gem. Abs. 1 unterstützen und vor allem sollte die Umsetzung in allen Gemeinden gleich sein.	Abs. 2 ersatzlos streichen
<b>Artikel 14</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 15</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 16</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 17</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 18</b>	Keine Bemerkungen	